

Pflanzenliste

Sträucher für Feldhecken
Pflanzqualität: v Str. Höhe 60-100
gebietsseigen (Vorkommensgebiet 6.1)

Bv	Berberis vulgaris	Berberitze
Ca	Corylus avellana	Hasel
Cr	Crataegus spec.	Weißdorn
Eu	Euonymus europ.	Pflaumenthüthen
Lv	Ligustrum vulgare	Liguster
Lx	Lonicera xylost.	Rote Heckenkirsche
Pp	Prunus padus	Traubenkirsche
Ps	Prunus spinosa	Schlehe
Rc	Rhamnus cath.	Echter Kreuzdorn
Rf	Rhamnus frangula	Faulbaum
Ro	Rosa spec.	Hundsrose
Sa	Salix aurita	Öhrchen-Weide
VI	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

Entwicklung und Pflege der Grün- und Maßnahmenflächen

1 Gehölzflächen allgemein
Die Gehölze sind als solche zu erhalten und in ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung zu entwickeln. Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind durch Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 wirksam auszuschließen. Eingriffe in den Gehölzbestand sind nur bei nachweislichem Bedarf und in Abstimmung mit der mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig.

2 Gehölzflächen in Maßnahmenfläche M1
M1: Aus der Gehölzinsel innerhalb SO1 (Fl.Nr. 6618 und 6619) sind die Fichten zu entnehmen und durch die Pflanzung gebietseigener Sträucher gemäß der nebenstehenden Pflanzenliste (bei einem Pflanzabstand von 1,5 m x 1,5 m) zu ersetzen. Bei den Maßnahmen sind Beschädigungen der wertgebenden alten Laubbäume (Eichen und Buchen) wirksam auszuschließen.

3 Gewässer mit Uferbereichen
Der Graben am Ostrand von Fl.Nr. 6623 ist als solcher mit seinen Uferbereichen zu erhalten und in seiner naturschutzfachlichen Bedeutung zu entwickeln. Beeinträchtigungen während der Bauzeit sind durch die Abgrenzung als Tabubereich wirksam auszuschließen. Die Uferbereiche sind durch naturschutzfachlich orientierte Mahd offenzulassen. Die Pflegemaßnahme ist dabei auf die Zeit von Mitte September bis Ende Oktober zu beschränken. Die Mahd ist nach Bedarf alle 2-3 Jahre durchzuführen. Zum Schutz von Amphibien darf während der Sommerzeit (Mitte Juni - Mitte August) keine Bearbeitung erfolgen. Das Mähgut ist nach dem Abtrocknen stets aus der Fläche zu entfernen. Mulchen ist nicht zulässig. Die Verwendung von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln sowie nachteilige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sind nicht zulässig.

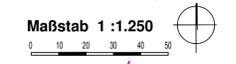
4 Erhaltung und Aufwertung bestehender Wiesenflächen in Maßnahmenflächen
M3: Die Maßnahmenfläche M3 ist wegen der vorhandenen Grünlandvegetation während der Bauzeit als Ganzes durch einen Bauzaun wirksam vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zur Entwicklung des artenreichen Extensivgrünlandes ist hier umgehend mit einer zweimaligen Mahd zu beginnen. Dabei ist die im Norden beginnende Verbuchung zurückzuführen. Zur Erweiterung des Artenspektrums und Blütenreichtums der Mähwiese sind in mindestens zwei Streifen von jeweils mind. 700 m² Fläche nach entsprechender Vorbereitung des Saatbeets „Impfmaßnahmen“ gemäß Pkt. 5 durchzuführen.
M1: Hier sind in einem Streifen von mind. 350 m² Fläche nach entsprechender Vorbereitung des Saatbeets „Impfmaßnahmen“ gemäß Pkt. 5 durchzuführen.

5 Entwicklung von artenreichem Extensivgrünland - großflächig in Maßnahmenfläche M2 - kleinflächig als „Impfung“ in Teilbereichen von Maßnahmenflächen M1 und M3 sowie in den Teilbereichen der Aufstellflächen, wo baubedingte Schäden eine Neubegründung erforderlich machen

- Sorgfältige Vorbereitung des Saatbeets durch scharfe Mahd, Aufreißer der Grasnarbe und tiefegehendes Auflockern des Bodens durch starkes Eggen, Vertikutieren oder Grubbern
- Aufbringen von Mähgut aus geeigneten Spenderflächen der Umgebung (in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde); sofern nicht verfügbar, ist alternativ zulässig: Einsaat der vorbereiteten Flächen mit Saatgut für eine arten- und blumenreiche Frischwiese mit mind. 30% Kräuterteil, Ansaatstärke 1 - 2 g / m²; Gebietsseigene Herkunft aus UG 17 (Südliches Alpenvorland)
- Herstellung Bodenschluss durch Anwalzen
- Herstellungspflege im 1. Jahr: Schröpfungsschnitt nach 6 Wochen, bei Bedarf zweiter Schröpfungsschnitt nach weiteren 6 Wochen; Mahd nach 2 Monaten, jeweils mit Abfuhr des Mähguts
- Entwicklungspflege: voraussichtlich weitere zwei Jahre

1. Mahdtermin: ab Mitte Juni, 2. Mahdtermin rund 8 Wochen nach 1. Mahd, 3. Mahdtermin: Herbstmahd möglich
Zum Abschluss der Entwicklungspflege sind mit der unt. Naturschutzbehörde die Entwicklung der Maßnahmenflächen zu überprüfen und ggf. erforderliche weitere Maßnahmen festzulegen. Nach Erreichen des Entwicklungsziels ist in Abstimmung mit der unt. Naturschutzbehörde das Mähregime der Gesamtfläche auf eine Frühmahd (ab Mitte Juni) und eine Herbstmahd zu beschränken. Das Mähgut ist nach dem Abtrocknen stets aus der Fläche zu entfernen, um Verfilzungen der Grasnarbe zu vermeiden. Die Handbereiche sind zur Vorbeugung von Verbuchung regelmäßig mitzumähen! Die Wiesenflächen sind abschnittsweise zu mähen (Teilmahd). Dabei ist darauf zu achten, dass die Mahd beim ersten Termin in zwei Etappen im Abstand von 3-4 Wochen erfolgt und jeweils die Hälfte der Wiesenfläche stehen bleibt. Dies kann durch eine Streifenmahd erreicht werden, bei der sich gemähte mit später zu mähenden Streifen abwechseln. Mindestens 10-15% der Wiesenflächen sind auf jährlich wechselnden Flächen als Altgrasstreifen über den Winter stehenzulassen und erst im Frühjahr des Folgejahres zu mähen. Alternativ zu o.g. Mähregime ist eine extensive Beweidung zulässig. Details hierzu sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Der Einsatz von Düngemittel, chemischen Pflanzenschutzmitteln und grundwassergefährdenden Reinigungsmitteln ist nicht erlaubt.

- ### Planzeichen für Planung
- Planungsgebiet (Umgrenzung)
 - Baugrenze
 - Aufstellfläche für Photovoltaikmodule (Grundfläche: zusammen 69.100 m²)
 - Aufgeständerte Module
 - Anstellwinkel 18 - 25°
 - Anlagenhöhe OK max. 3,50 m über Geländeoberkante
 - Bewuchs: artenreiches Extensivgrünland: Goldhafer- bzw. Glatthaferwiese, Entwicklung vgl. gesonderter Textkasten, Pflege gemäß Festsetzungen Bebauungsplan, Der Einsatz grundwassergefährdender Reinigungsmittel ist untersagt.
 - Modulreihen, schematisch; Standort nicht verbindlich, Abstand zwischen den Reihen mind. 2,5 m
 - Technikstation (Trafohäuschen, voraussichtlicher Standort): Grundfläche: insg. max. 100 m², Höhe: OK Wand max. 3,00 m über Geländeoberkante
 - Zaun, OK max. 2,50 m über Geländeoberkante, UK 0,10 - 0,15 cm über Geländeoberkante
 - Zufahrt
 - Bewirtschaftungsweg (Grünweg, wassergebundene Wegedecke mit Einsaat)
 - Erhaltung Einzelbaum: Freihaltung Kronenbereich Tabubereich, während Baumaßnahmen Baumschutz gem. DIN 18920
 - Erhaltung Gehölzbereiche: Während Baumaßnahmen Absicherung als Tabubereiche, Baumschutz gemäß DIN 18920
 - Maßnahmenflächen mit Flächennummer: Entwicklung und Pflege gem. Bebauungsplan, vgl. gesonderten Textkasten
 - Bemaßung [m]
- ### Planzeichen für Bestand
- Flurgrenzen, Flurstücksnummer
 - Wald- und Gehölzflächen
 - Bestehende Gehölze
 - Bestehende Fließgewässer
 - Bestehende elektr. Freileitung (20kV), mit Maststandort und Schutzbereich: Innerhalb des Schutzbereiches müssen die einschlägigen Vorschriften der DIN EN 50423 beachtet werden; insbesondere ist nach DIN VDE 0105 bei Arbeiten in Spannungsräume immer ein Schutzabstand von mind. 3,00 m zu den unter Spannung stehenden Leiterteilen einzuhalten. Jede auch nur kurzfristige Unterschreitung des Schutzabstandes ist für die am Bau Beschäftigten lebensgefährlich. Bei Verwendung eines Bau- oder Autokranes außerhalb des Schutzbereiches der genannten Leitung muss durch geeignete, von der Baufirma zu treffende Maßnahmen sichergestellt werden, dass ein Einschlagen des Kranseiles und der angeschlagenen Lasten in den Schutzbereich der Leitung unter allen Umständen unterbleibt. Der Standort eines Baukrans ist deshalb entsprechend zu wählen. Bei jeder Annäherung an die Versorgungseinrichtungen sind die Unfallverhütungsvorschriften für elektr. Anlagen und Betriebsmittel DGLUV Vorschrift 3 (BGV A3) einzuhalten.
 - Bestehende Ferngasleitung mit Schutzbereich
 - Amtlich kartierter Biotop mit Nummerierung



Vorhaben- und Erschließungsplan "Freiflächenphotovoltaik Köpfinger Wiesen"
Vorentwurf zur Beteiligung gem. §3 (1) und §4 (1) BauGB

Planungsträger:	Marktgemeinde Peiting Hauptplatz 2 86971 Peiting	Planverfasser:	Ingenieurbüro Sing GmbH Ehrenpreisstraße 2 86899 Landsberg am Lech www.ib-sing.de, info@ib-sing.de 0819142821-10
Bearbeitung	Name/ Unterschrift	Datum	15.09.2022
Gezeichnet	Spengler, Boretzki	Datum	30.06.2023
Geprüft	Sing	Datum	30.06.2023
Zuletzt geändert			
Projekt Nr. S2108		Planzeichnung Vorentwurf zum 25.07.2023	
		Projekt Nr. S2108	
		Massstab 1 : 1.250	